

Änderungsbedarfe im Waffenrecht

Positionspapier

Ausgangslage

Die Gesamtzahl der Sportwaffen ist bezüglich der kriminellen Verwendung gering belastet. Die überwiegende Zahl der Sportwaffenbesitzer geht mit den Waffen ordnungsgemäß um. Vorfälle sind die Ausnahme. Gleichwohl ist festzustellen, dass sowohl der jüngste Amoklauf in Winnenden, aber auch die vergleichbaren Taten in Emsdetten sowie in Erfurt, bei denen eine Vielzahl von Toten und Verletzten zu beklagen waren, mit legal besessenen Sportwaffen ausgeübt worden sind. In Winnenden konnte sich ein Dritter (Familienangehöriger) Zugang zu den Waffen verschaffen, obwohl diese Möglichkeit nach geltendem Waffenrecht nicht hätte bestehen dürfen, in den anderen Fällen waren die Täter selbst als Sportschützen Besitzer der Waffen.

Dies erfordert es, die bestehenden Regelungen für legal zu besitzende Waffen auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Ferner sollte der Umgang mit Sportwaffen eingeschränkt und auf das zur Ausübung bestimmter Schießdisziplinen unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Mit diesen Maßgaben könnten folgende Vorschläge erörtert werden:

1. Zentrale Lagerung von Munition in Vereinsgebäuden/Schießstätten

Der Amoklauf in Winnenden war nur deshalb möglich, weil der Täter Zugang sowohl zu Waffen als auch zur passenden Munition hatte. Ein Bedürfnis, Munition und Waffen jeweils im Haushalt des Sportschützen aufzubewahren, besteht nicht. Mit der relativ einfachen Maßnahme einer örtlichen Trennung von Waffen und Munition kann Missbräuchen wirkungsvoll vorgebeugt werden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung für Sportschützen besteht nicht, weil die Munition am Ort der Sportausübung unmittelbar zur Verfügung steht. Bei Sportwettbewerben an anderen Orten ist es zumutbar, dass die Munition zunächst von der Aufbewahrungsortlichkeit abgeholt und zum Ort des Wettbewerbs transportiert wird. Auch sicherheitstaktische Überlegungen sprechen nicht gegen diese Lösung: bei einem Diebstahl/Einbruch in ein Gebäude erlangt der Täter nur die Verfügung über jeweils einen Teil der für eine Verwendung von Schusswaffen erforderlichen

derlichen Gegenstände. Im Gegensatz zu einer zentralen Lagerung der Schusswaffen selbst bei den Schießsportstätten ist die Lagerung nur der Munition mithin nicht in gleichem Maße diebstahlsgefährdet.

2. Verlängerung des Zeitraums bis zum Erwerb eigener Waffen

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG kann ein Sportschütze eigene Waffen erwerben, wenn er seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig betreibt. Die regelmäßige Teilnahme am Schießsport für 12 Monate wird auch von Personen, die sich aus anderen Gründen am Schießsport beteiligen, oft noch in Kauf genommen, um in den Besitz von Schusswaffen zu gelangen. Es bietet sich an, diese Schwelle anzuheben, um ungeeigneten Personen den Zugang zu eigenen Waffen zu erschweren. Vorgeschlagen wird, diesen Zeitraum künftig auf 3 Jahre festzulegen. Wer Schießsport regelmäßig drei Jahre lang betreibt, zeigt, dass er ernsthaft an der Sportausübung interessiert ist. Wesentliche Nachteile entstehen daraus nicht, weil der Betroffene bis dahin mit vereinseigenen Waffen den Schießsport betreiben kann. Vor Ablauf dieses Zeitraums dürfte auch kaum ein schießsportlicher Standard erreicht sein, der zwingend ein Schießen mit eigenen Waffen voraussetzt. Damit dürfte auch den sportlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden.

3. Begrenzung der Anzahl der Waffen

Nach den bestehenden Regelungen in § 14 WaffG können Sportschützen letztlich eine von der Waffenbehörde nicht wirksam zu begrenzende Zahl an Waffen erwerben. Lediglich durch das Erwerbsstreckungsverbot in § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG ergibt sich eine gewisse zeitliche Streckung (zwei Waffen in sechs Monaten), durch die Regelung in § 14 Abs. 3 WaffG eine gewisse qualitative Begrenzung bei halbautomatischen Langwaffen oder mehrschüssigen Kurzwaffen. Letztlich hat die Waffenbehörde aber keine wirksame Handhabe, um die Anzahl von Waffen bei einem Sportschützen zu begrenzen. Andererseits ergibt sich auch aus sportlicher Sicht kein vernünftiger Grund, weshalb 20 oder mehr Waffen in einem Haushalt vorhanden sein müssen. Es bietet sich daher an, die Zahl der Waffen, die in einem Haushalt vorhanden sein dürfen, auch zahlenmäßig zu begrenzen (z.B. Regelfall 5, in besonderen Fällen 7 oder 8). Diese Anzahl von Waffen dürfte genügen, um qualifiziert sportliche Disziplinen schießen zu können, weitere Disziplinen können mit vereinseigenen Waffen geschossen werden.

Das Gleiche sollte entsprechend auch für Jäger gelten; auch hier ist die Anzahl der Schusswaffen (Langwaffen) derzeit von der Waffenbehörde nicht wirksam zu begrenzen.

Darüber hinaus wäre bei Kurzwaffen, von denen Jäger bereits nach geltender Rechtslage nur zwei ohne weitere Nachweise erwerben können, durch Begrenzung auch der

Schusszahl (Ausschluss der Mehrschüssigkeit) ein weiterer Sicherheitsgewinn erreichbar, ohne dass die Betroffenen in der Jagdausübung merklich beeinträchtigt werden.

4. Qualifizierter Nachweis der sicheren Aufbewahrung

In Winnenden war die unsachgemäße Aufbewahrung von Waffen Ursache dafür, dass der Täter an die Waffen gelangen konnte. Nach der geltenden Regelung in § 36 Abs. 3 WaffG ist der zuständigen Behörde die sichere Aufbewahrung **auf Verlangen** nachzuweisen. Diese Regelung sollte in eine obligatorische Vorschrift umgewandelt werden; in jedem Fall ist vom Waffenbesitzer die sichere Aufbewahrung nachzuweisen. Da die Behörde die Überprüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG nur bei begründeten Zweifeln durchführen darf, wird hier ein anderes Verfahren vorgeschlagen. Danach sollte vorgesehen werden, dass Waffenbesitzer in jedem Fall die sichere Aufbewahrung nachweisen und dies durch eine qualifizierte Bestätigung eines (unabhängigen) Dritten bestätigen lassen müssen. Als Dritte könnten z.B. Mitglieder eines schießsportlichen Vereins, die mit dieser Funktion vom Verein beauftragt sind oder aber andere Prüforganisationen wie TÜV, Dekra oder aber sonst Sachverständige in Betracht kommen. Ferner könnte eine erneute Bestätigung entweder nach einem bestimmten Zeitablauf (z.B. 3 oder 5 Jahre) oder/und bei Erweiterung des Waffenbestands damit einhergehenden höheren Sicherheitsanforderungen in Betracht kommen. Damit würden alle rechtlichen und faktischen Probleme, die mit stichprobenartigen Kontrollen durch die Waffenbehörden einher gehen, vermieden werden. Eine Belastung für den öffentlichen Haushalt und letztlich für den Steuerzahler wäre damit nicht verbunden, sondern der Verursacher dieses Risikos hätte die Kosten selbst zu tragen.

Ergänzend dazu könnte eine Verpflichtung der Waffenbehörden vorgesehen werden, durch stichprobenweise Kontrollen selbst die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen in einem bestimmten Umfang zu überprüfen. Die Möglichkeit, anlassunabhängig durch die Waffenbehörde kontrolliert zu werden, könnte bei Waffenbesitzern den Druck auf rechtskonformes Verhalten erhöhen. Die Ausgestaltung eines Betretungsrechts wäre dafür nicht zwingend erforderlich, allerdings könnte die Verweigerung des Zutritts durch einen Waffenbesitzer Anlass für weitere Überprüfungen sein.

Davon unabhängig sollte die schon bestehende Möglichkeit einer Vor-Ort Überprüfung der Waffenbehörden in Fällen, in denen begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bestehen, erhalten bleiben und nicht nur defensiv durchgeführt werden (§ 36 Abs. 4 WaffG).

5. Waffenrechtliches Verbot des sog. „Paint-ball“- Schießens und des IPSC-Schießens

a) Das sog. Paint-ball oder Gotcha-Schießen, das sich bisher rechtlich in einer Grauzone befindet, könnte waffenrechtlich verboten werden. Paint-ball Schießanlagen erlau-

ben in naturalistischer Umgebung das Schießen mit Markierungsmunition auf andere Spielteilnehmer. Damit wird insbesondere Jugendlichen das Schießen als anregendes Spiel näher gebracht. In vielen Ländern gibt es solche Anlagen, für Bremen konnten wir derartige Ansätze bislang (noch) verhindern. Die Verwaltungsgerichte haben sich überwiegend auf den Standpunkt gestellt, es handele sich bei diesen Anlagen nicht um Schießstätten, so dass das Waffenrecht nicht gelten würde.

Vor dem Hintergrund der bereits angestoßenen Diskussion um „Baller-Spiele“ sollte unbedingt auch über die Sinnhaftigkeit dieser „Spiel“-Formen nachgedacht werden.

b) Beim IPSC-Schießen handelt es sich um eine schießsportliche Disziplin, in der aus der Bewegung heraus geschossen wird. Es ähnelt damit dem kampfmäßigen Schießtraining der Polizei oder des Militärs. Gleichwohl hat das BVA diese Schießsportdisziplin genehmigt. Diese Genehmigung erfolgte teilweise gegen den massiven Widerstand der Länder. Die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit dieser Schießsportdisziplin unter *sportlichen* Gesichtspunkten sollte erneut überprüft werden.

6. Ausschluss bestimmter Waffen aus dem Schießsport

Im Schießsport werden zunehmend großkalibrige Waffen verwendet, die in Kaliber, Munitionsstärke und Durchschlagskraft den bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie bei der Bundeswehr verwandten Waffen entsprechen oder diese sogar übertreffen. Diese Entwicklung wird dadurch begünstigt, dass von den Schießsportverbänden laufend neue Disziplinen entwickelt werden, die mit schweren, d.h. großkalibrigen/durchschlagsstarken Waffen geschossen werden. Ist eine Schießsportdisziplin anerkannt, bleibt den Waffenbehörden nichts anderes übrig als den Waffenerwerb für Sportschützen anzuerkennen. Zwar sieht § 15 a Abs. 4 WaffG eine Ermächtigung für das BMI vor, bestimmte Schusswaffen wegen ihrer Konstruktion, ihrer Handhabung oder Wirkungsweise ganz oder teilweise vom Schießsport ausgeschlossen zu können. Gleichwohl hat dies nicht zu einer Begrenzung der Schießsportordnungen resp. der genannten Schusswaffen geführt. Grundsätzlich sollte gelten, dass Schusswaffen, die bei der Polizei oder beim Militär eingesetzt werden, im Schießsport nichts zu suchen haben. Auf welche Weise dies geregelt wird (z.B. Kaliberbegrenzungen, Begrenzung der Konstruktion; Beschränkung des Schießsports auf Luftpistole/-gewehr und Kleinkaliberwaffen) wäre noch zu erörtern. Jedenfalls sollte im Ergebnis eine wirksamere Begrenzung als bisher im Schießsport für solche Waffen eingeführt werden. Dies sollte auch unabhängig davon gelten, ob bestimmte Schießsportordnungen in anderen Ländern oder international gelten. Die Verbände haben es letztlich in der Hand, durch das Schaffen immer neuer Schießsportordnungen, die sie selbst gestalten können, die Behörden in die Defensive zu bringen.

7. Verschärfung des Strafrahmens für die unzureichende Aufbewahrung von Schusswaffen

Nach dem geltenden Waffenrecht ist die Aufbewahrung von Schusswaffen entgegen den Regelungen in § 36 WaffG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeldrahmen bis 10.000 EUR ausgestaltet. Es stellt sich die Frage, ob der Bußgeldrahmen erhöht oder durch einen Strafrahmen ergänzt werden sollte.

Diese Frage ist jedoch hiesigen Erachtens zurückhaltend bewertet werden. Für die meisten Verstöße gegen die gesicherte Aufbewahrung reicht der Bußgeldrahmen durchaus aus, so z.B. bei der Verwendung von Waffenschränken mit unzureichender Qualifikation, nicht ordnungsgemäßigem Verschluss u.a. Eine Ausgestaltung mit einem Strafrahmen wäre vorstellbar für Fälle, in denen aufgrund von Verstößen gegen die gesicherte Aufbewahrungspflicht strafbare Handlungen möglich geworden sind.

Das nicht ordnungsgemäße Verschließen von Waffen generell als Straftatbestand auszugestalten, ist vermutlich zu hoch gegriffen und würde in vielen Fällen der Lebenswirklichkeit nicht gerecht werden.

8. Zeitnahe Einführung eines zentralen Waffenregisters

Die Einführung eines zentralen Waffenregisters ist bereits seit längerer Zeit in der Diskussion, ohne dass greifbare Fortschritte erkennbar wären. Bereits vor einiger Zeit sollte sich eine Arbeitsgruppe unter Federführung des BMI mit dieser Thematik befassen. Das BMI hat soeben mitgeteilt, dass die entsprechende Arbeit nunmehr vorangetrieben werden soll.

Vorteil einer zentralen Waffenerfassung ist, dass bei Straftaten im Zentralregister registrierte Waffen ohne Zeitverzug abgefragt und bestimmten Personen zugeordnet werden können. Damit erhielte die Polizei sehr kurzfristig Ermittlungsansätze, um Straftaten aufzuklären und weitere Straftaten dieses Straftäters verhüten zu können. Derzeit bestehen solche Register in der Regel nur auf kommunaler Ebene bei den jeweiligen Waffenbehörden, in wenigen Fällen auf Landesebene; daher müssen Abfragen in der Regel bei den kommunalen Waffenbehörden nacheinander und damit zeitaufwendig durchgeführt werden, um zu Ergebnissen zu kommen.